

BWK Satzung



für den
BWK Landesverband
Sachsen - Anhalt e.V.

vom 11.05.2023



Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK)
Landesverband Sachsen - Anhalt e.V.

BWK
die Umweltingenieure

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	1
§ 2	Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband	1
§ 3	Zweck, Aufgaben	1
§ 4	Selbstlosigkeit.....	2
§ 5	Mitglieder	2
§ 6	Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Austritt	4
§ 8	Ausschluss.....	4
§ 9	Erlöschen der Ansprüche	4
§ 10	Beitrag	4
§ 11	Rechte der Mitglieder.....	5
§ 12	Pflichten der Mitglieder	5
§ 13	Organe.....	5
§ 14	Mitgliederversammlung.....	5
§ 15	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 16	Briefwahl.....	7
§ 17	Vorstand	7
§ 18	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 19	Beschlussfassung im Vorstand.....	8
§ 20	Vertretung in der Bundesversammlung	9
§ 21	Bezirksgruppen.....	9
§ 22	Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten.....	9
§ 23	Datenschutzerklärung.....	10
§ 24	Entschädigung.....	11
§ 25	Haushaltsplan, Jahresrechnung	11
§ 26	Prüfung der Kasse	12
§ 27	Verbandszeitschrift	12
§ 28	Auflösen des Verbandes.....	12
§ 29	Genderklausel.....	12
§ 30	Inkrafttreten.....	13

Satzung

Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK),

Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen „Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) - Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.“, im weiteren Landesverband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Halle / Saale
- (3) Die Geschäftsstelle des Landesverbandes ist der Wohnsitz des Geschäftsführers.
- (4) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, mit seinen hier lebenden, arbeitenden und studierenden Mitgliedern. Er ist in Bezirksgruppen aufgeteilt.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband

- (1) Der Landesverband ist Mitglied des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e. V. (Bundesverband).
- (2) Der Landesverband ist an die Beschlüsse des Bundesverbandes gebunden, soweit diese in Ausübung seiner in der Bundessatzung festgelegten Rahmenkompetenz fasst. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme der verbindlichen Regelungen der von der Bundesversammlung verabschiedeten Rahmensatzung einschließlich späterer Änderungen in die Satzung des Landesverbandes.
- (3) Der Landesverband ist gemäß Satzung des Bundesverbandes in der Bundesversammlung und im Bundesvorstand vertreten.
- (4) Der Landesverband führt an den Bundesverband gemäß dessen Satzung einen finanziellen Jahresbeitrag ab.

§ 3 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und des Umweltschutzes auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung, des Kulturbauwes und verwandter Gebiete des Umweltschutzes.

(2) Der Landesverband hat folgende Aufgaben:

1. bei der Lösung technischer und naturwissenschaftlicher Aufgaben der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, des Kulturbaus und verwandter Gebiete mitzuwirken,
2. den Umweltschutz auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, des Kulturbaus und verwandter Gebiete zu fördern und
3. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu v. g. Themen auf Landesebene.

(3) Hierzu dienen u. a.:

1. ständige fachliche Informationen durch die Verbandszeitschrift „Wasser und Abfall“,
2. Unterstützung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Exkursionen,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen gleicher Zielrichtungen,
5. Anregen von Forschungsvorhaben,
6. Förderung der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnis in die Praxis,
7. Auszeichnung herausragender technisch-wissenschaftlicher Leistungen,
8. Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren (Verbandbeteiligungen)

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder sind:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder und
5. Probemitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Ingenieure und Naturwissenschaftler in der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, dem Kulturbau und in verwandten Gebieten des Umweltschutzes.
2. andere Personen mit besonderen Leistungen oder Erfahrungen in den Aufgaben des Verbandes.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden: Studierende, Anwärter und Referendare der unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Fachgebiete.

- (4) Fördernde Mitglieder können werden: Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Vereine, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institute und andere, die den Aufgaben des Verbandes Interesse entgegenbringen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: Personen, die sich um den Verband in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
- (6) Für Probemitglieder gelten für die Dauer von derzeit einem Jahr ab der Aufnahme Sonderregelungen zum Beitrag, die jeweils auf Bundesebene festgelegt werden.
- (7) Die Mitglieder des Landesverbandes gemäß Abs. 1 sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes; damit besteht eine Doppelmitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Bezirksgruppenvorsitzenden.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme schriftlich ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem in der Aufnahmebestätigung eingetragenen Datum.
- (4) Jedes Mitglied erhält die Satzung und eine Mitgliedskarte des Verbandes.
- (5) Jedes Mitglied kann nur einer Bezirksgruppe angehören. Die Wahl der Bezirksgruppe obliegt dem Mitglied. Eine Teilnahme auch an Veranstaltungen der anderen Bezirksgruppe ist freigestellt.
- (6) Auf Grundlage von dem Vorstand zugeleiteten Vorschlägen sowie von ihm selbst erarbeiteten Vorschlägen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Überreichung der Ernennungsurkunde.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt oder
 3. Ausschluss.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Landesverband ist grundsätzlich nur mit Wirkung zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer des Landesverbandes erklärt werden. Die Abwicklung soll vor Austritt einvernehmlich geklärt werden.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 1. wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt,
 2. wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt oder
 3. wenn es mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ohne dass Stundung gewährt wurde.
- (2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Vorsitzenden der Bezirksgruppe. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Erlöschen der Ansprüche

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Landesverband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das bisherige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Teils des Verbandsvermögens, auch nicht nach Auflösung des Landesverbandes.

§ 10 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Rückständige Beiträge sind vom Schatzmeister zuzüglich der dadurch entstehenden Kosten einzuziehen.
- (3) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann auf Antrag durch den Vorstand Beitragserleichterung gewährt werden.
- (4) Die Beitragszahlung hat bis spätestens zum 30. Juni des Jahres zu erfolgen.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Landesverband die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, Vertreter juristischer Personen haben auf Verlangen ihre Vollmacht vor Abstimmung dem Abstimmungsleiter gegenüber nachzuweisen.
- (3) Wählbar sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) Die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes und bei der Wahrung dessen Ansehens nach Kräften mitzuwirken,
- (3) Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten,
- (4) Jede Änderung der persönlichen Daten (Anschrift, Tel., E-Mail, Bankverbindung) unverzüglich dem Geschäftsführer des Landesverbandes mitzuteilen.

§ 13 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vorstand durch schriftliche Ladung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einschl. ggf. Beschlussvorlagen einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung mit Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Geschäftsführer vorliegen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (10) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (11) Sind die Beschlüsse zu Abs. (9) oder (10) zu fassen, so ist in der Einladung auf Abs. (6) besonders hinzuweisen. Anträge der Mitglieder zu den Abs. (9) oder (10) sind nach Ablauf der Ladungsfrist nicht zulässig.
- (12) Gewählt wird in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (13) Wesentliche Beratungsergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes gemäß § 3 zu beraten und zu beschließen,
2. die Satzung und deren Änderung zu beschließen,
3. den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung zu entscheiden,
4. die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung zu entscheiden,
5. über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
6. die Jahresbeträge der Mitglieder festzusetzen,
7. die Wahl durchzuführen für:
 - Vorstandsmitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 5 bis 9
 - Vertreter und ihrer Stellvertreter für die Bundesversammlung (Bundesvertreter)
 - Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
 - Ausschussmitglieder gemäß § 21 Abs. 1.
8. über Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes zu beraten und zu beschließen,
9. über Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
10. über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung seines Vermögens zu beschließen, sowie zwei Liquidatoren zu bestellen,
11. in Beschwerdefällen zu entscheiden,
12. Aufwandsentschädigungen festzusetzen,
13. Anzahl und Abgrenzung der Bezirksgruppen festzulegen,

14. die Werbung von Mitgliedern.

§ 16 Briefwahl

- (1) Mitglieder, die an Mitgliederversammlungen zu Wahlen gemäß § 15 Abs. 7 nicht teilnehmen können, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Sie erhalten dazu auf Antrag, der spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abgegeben werden muss, entsprechende Briefwahlunterlagen.
- (2) Die Briefwahlunterlagen müssen dem Mitglied spätestens vierzehn Tage vor der Wahl zugehen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Die Stimmzettel müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Der Stimmzettel muss mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds versehen sein.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Landesverband und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister.

Eine Person kann zwei Funktionen ausführen.

- (3) Zum Vorstand gehören mindestens noch:
 5. der Referent für Ausbildung,
 6. der Referent für Fortbildung,
 7. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 8. der Referent für Umweltingenieurwesen,
 9. die Vorsitzenden der Bezirksgruppen.

Eine Person kann zwei Funktionen ausüben.

- (4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 5 bis 9 werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl im Amt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt festlegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, so kann eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen werden.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Verbandsmitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, berechtigt. Dies regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer zu seinen Sitzungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (9) Vorstandssitzungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal halbjährlich einzuberufen oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 einzusetzen.
- (2) Ferner hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Mitgliederversammlung einzuberufen und ihre Tagesordnung aufzustellen,
 2. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 3. der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und einen Geschäftsbericht vorzulegen,
 4. den Haushaltsplan des Verbandes aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen,
 6. die Befolgung der Satzung zu überwachen,
 7. Fachausschüsse und Arbeitskreise einzurichten und Referenten zu berufen (§ 21 Abs. 1),
 8. Aufwandsentschädigungen vorzuschlagen,
 9. Beitragserleichterungen auf Antrag zu gewähren (Stundung),
 10. über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (siehe Geschäftsordnung),
 11. der Mitgliederversammlung Personen vorzuschlagen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen,
 12. die Bezirksgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
 13. in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Verbandes oder seiner Mitglieder zu ergreifen. Solche Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
 14. Benennung von Mitgliedern, die zur Anerkennung ihrer Verdienste um den Landesverband mit der goldenen Ehrennadel des BWK ausgezeichnet werden sollen.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Vorstandssitzung festzuhalten. Diese ist von dem Sitzungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

- (4) Ein Beschluss kann schriftlich eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 20 Vertretung in der Bundesversammlung

- (1) Der Landesverband entsendet in die Bundesversammlung Vertreter (Bundesvertreter), deren Zahl in der Bundessatzung festgelegt ist.
- (2) Die Bundesvertreter nehmen die Interessen des Verbandes in der Bundesversammlung wahr.
- (3) Die Bundesvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 21 Bezirksgruppen

- (1) Das Verbandsgebiet wird in die Bezirke aufgeteilt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die in den Bezirken wohnenden Mitglieder bilden in der Regel die Bezirksgruppe.
- (2) Die Bezirksgruppenarbeit bildet das Hauptarbeitsfeld für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 3. Den Bezirksgruppenvorsitzenden obliegt insbesondere:
1. die Vertretung des Verbandes auf der Ebene der Bezirksgruppen,
 2. die Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder der Bezirksgruppen, besonders von Fortbildungsveranstaltungen,
 3. die Werbung von Mitgliedern,
 4. die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Landesverbandes,
 5. die Unterrichtung des Vorstandes über die Tätigkeit der Bezirksgruppen.

§ 22 Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse eingerichtet oder Referenten berufen werden für:
- Ausbildung,
 - Fortbildung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - fachübergreifende Aspekte des Umweltingenieurwesens
 - fördernde Mitglieder
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer von Jahren gewählt, wie der Vorstand. Der entsprechende Referent im Vorstand ist gleichzeitig Ausschussvorsitzender.
- (3) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand weitere temporäre Fachausschüsse und Arbeitskreise eingerichtet und Referenten berufen werden. Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluss. Diese Ausschüsse oder Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse berichtet.

§ 23 Datenschutzerklärung

- (2) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (3) Verantwortliche Stelle: siehe §1
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Landesverband folgende personenbezogenen Daten auf:
- Name, Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - E-Mail-Adresse
 - Beruf
 - Arbeitgeber
 - Schlussexamen
 - Art der Hochschule
 - Fachrichtung
 - Bankverbindung

Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer / Kontaktnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses - hier: Mitgliedschaft im Landesverband - erforderlich sind.

- (5) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Verbandspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitglieds unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Landesverbandes vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vorstand widerrufen.
- (6) Als Mitglied des BWK-Bundesverbandes ist der BWK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den BWK-Bundesverband und den Verlag der Fach- und Verbandszeitschrift des BWK zu übermitteln. Dabei handelt es sich um folgende Daten:

a. BWK-Bundesverband

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- E-Mail-Adresse
- Beruf
- Arbeitgeber
- Schlussexamen
- Art der Hochschule
- Fachrichtung

b. Verlag der Fach- und Verbandszeitschrift

- Name, Vorname
- Adresse

- (7) Beim Austritt aus dem Landesverband werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personengebundene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Landesverband aufbewahrt.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Landesverbandes über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6 abs. 1 lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dies bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand zu stellen.
- (9) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten zu. Beschwerdestelle ist die / der für den Sitz des Landesverbandes zuständige Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit des jeweiligen Bundeslandes.

§ 24 Entschädigung

- (1) Alle Ämter im Verband sind Ehrenämter.
- (2) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- (3) Bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 25 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltskassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des Schatzmeisters.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt werden (Haushaltsplan).
- (4) Auszahlungen werden durch den Schatzmeister geleistet. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder der Geschäftsführer haben die sachliche Richtigkeit auf den Ausgabenbelegen zu bestätigen.
- (5) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Schatzmeister über alle Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 26 Prüfung der Kasse

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, von denen einer dieses Amt in den letzten zwei Jahren nicht bekleidet haben darf. Die Kassenprüfer dürfen das Amt nur zwei Jahre hintereinander innehaben und während dieser Zeit nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich abzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Schatzmeister und dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung.

§ 27 Verbandszeitschrift

- (1) Die Zeitschrift „Wasser und Abfall“ ist Fach- und Verbandszeitschrift des Landesverbandes und auf Bundesebene. Sie wird den Mitgliedern zugestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landesverband ist verbunden mit dem Bezug der Zeitschrift.
- (3) Bei Nichterfüllung von § 8 Abs. 4 wird die Zustellung der Zeitschrift sofort eingestellt.

§ 28 Auflösen des Verbandes

- (1) Bei einer Auflösung des Verbandes muss eine Liquidation gemäß § 47 BGB stattfinden. Sie ist von zwei Liquidatoren zu vollziehen.
- (2) Das verbliebene Vermögen fällt bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den BWK – Bundesverband e.V. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 29 Genderklausel

Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind in der männlichen Sprachform abgefasst. Sie gelten ebenso in der weiblichen oder diversen Sprachform.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung des BWK-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. eingetragen am 7. September 2012 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal.

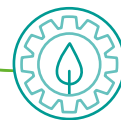
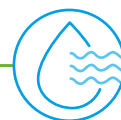
Dr. Ing. Hans-Werner-Uhlmann
Vorsitzender

Dipl.-Ing. (FH) Marco Schirmer
Geschäftsführer

Bund der Ingenieure für Wasser-
wirtschaft, Abfallwirtschaft und
Kulturbau (BWK)

Landesverband Sachsen-
Anhalt e.V.

www.bwk-lsa.de
info@bwk-lsa.de



BWK
die Umweltingenieure